

Regierungsratsbeschluss

vom 2. Juli 2024

Nr. 2024/1128

KR.Nr. ID 0111/2024 (DDI)

Dringliche Interpellation Stephanie Ritschard (SVP, Riedholz): Untersuchung der Gehalts- und Abgangspraktiken des ehemaligen CEO der Solothurner Spitäler AG Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen dringend zu beantworten:

1. Was sind die genauen Details der Vereinbarung zwischen Martin Häusermann und der Solothurner Spitäler AG (soH) bezüglich der Weiterbezahlung seines Gehalts bis November?
2. Welche rechtliche Grundlage und Genehmigungsprozesse liegen dieser Vereinbarung zugrunde?
3. Welche Funktionszulagen und Zusatzvergütungen hat Martin Häusermann während seiner Amtszeit als CEO erhalten?
4. Warum wurden diese Zusatzvergütungen nicht explizit im Geschäftsbericht ausgewiesen?
5. Wurde eine Abgangsentschädigung gezahlt, und falls ja, auf welcher rechtlichen Grundlage?
6. Wie konnte Martin Häusermann ein so grosses Ferienguthaben ansammeln, und widerspricht dies den internen Reglementen?
7. Welche Massnahmen werden ergriffen, um zukünftig eine transparente und regelkonforme Darstellung der Gehälter und Zusatzvergütungen der Führungskräfte sicherzustellen?
8. Welche Vorschläge gibt es zur Verbesserung der internen Kontrollen und der Governance-Strukturen innerhalb der soH?
9. Inwieweit war der Regierungsrat oder einzelne Regierungsmitglieder über die Gehaltspraktiken und die Abgangsvereinbarung von Martin Häusermann informiert oder involviert?
10. Welche Massnahmen werden ergriffen, um sicherzustellen, dass der Regierungsrat bei wichtigen Personalentscheidungen eingebunden wird?
11. Wie hoch ist das Gehalt der neuen CEO Franziska Berger und wie verhält es sich im Vergleich zum Gehalt des ehemaligen CEO Martin Häusermann?
12. Gibt es Gründe für eine mögliche Gehaltserhöhung der neuen CEO im Vergleich zu ihrem Vorgänger?

2. Begründung (Vorstosstext)

Zur Dringlichkeit:

Es besteht dringender Klärungsbedarf. Jüngste Recherchen und Berichterstattungen haben erhebliche Unklarheiten und potenziell unangemessene Praktiken im Zusammenhang mit den Gehalts- und Abgangsmodalitäten des ehemaligen CEO der soH, Martin Häusermann, aufgedeckt.

3. Dringlichkeit

Der Kantonsrat hat am 25. Juni 2024 die Dringlichkeit beschlossen.

4. **Stellungnahme des Regierungsrates**

4.1 Vorbemerkungen

Das Gesetz über das Staatspersonal vom 27.09.1992 (Staatspersonalgesetz [StPG]; BGS 126.1), die Verordnung über das Personalrecht vom 25.06.2007 (Personalrechtsverordnung [PRV]; BGS 126.31) sowie der Gesamtarbeitsvertrag vom 25.10.2004 (GAV; BGS 126.3) regeln auch die personalrechtlichen Rahmenbedingungen der Angestellten der Solothurner Spitäler AG (soH).

Nach § 19 Absatz 1 PRV vollzieht die soH das Personalrecht unter Vorbehalt der §§ 20-25 PRV selbständig.

§§ 20-21 PRV regeln unter anderem, dass der Regierungsrat zuständig ist für den Beschluss von Abgangsentschädigungen sowie zusätzlichen vertraglichen Regelungen für den oder die CEO und für den ärztlichen Direktor oder die ärztliche Direktorin der soH.

§§ 22-25 PRV regeln die Zuständigkeit des Personalamtes auch für die soH: für die Prämien der obligatorischen Nichtberufsunfallversicherung, für die jährliche Sollarbeitszeit, für den Vollzug der Krankentaggeldversicherung und für Weisungen über den wesentlichen Inhalt des Anstellungsvertrages.

Aktuell bestehen Unklarheiten, ob die soH die personalrechtlichen Bestimmungen in der Vergangenheit eingehalten hat und welche Kontrollmechanismen bestehen, insbesondere im Zusammenhang mit § 16^{bis} PRV. Der Regierungsrat will hier Klarheit schaffen und allfällige Lehren für die Zukunft ziehen. Der Verwaltungsrat der soH wurde deshalb am 2. Juli 2024 vom Regierungsrat beauftragt, in einem Bericht darzulegen, welche besonderen personalrechtlichen Ereignisse bestanden haben, ob die personalrechtlichen Vorschriften eingehalten wurden und wie aktuell und künftig die Einhaltung der personalrechtlichen Vorschriften und die Transparenz gegenüber dem Regierungsrat, dem Parlament und der Öffentlichkeit sichergestellt werden. Diese Beurteilung soll durch eine unabhängige Expertenmeinung erfolgen.

Ein Teil der nachfolgenden Antworten stammt vom Verwaltungsrat der soH. Dies ist entsprechend ausgewiesen.

Der Verwaltungsrat der soH nimmt einleitend wie folgt Stellung:

Der Verwaltungsrat hat das Auswahlverfahren für eine/-n neue/-n CEO im Mai 2023 gestartet. Die Kandidatinnen und Kandidaten haben ein intensives, anspruchsvolles Wahlprozedere durchlaufen. An der ordentlichen Verwaltungsratssitzung von Ende September 2023 hat der Verwaltungsrat Franziska Berger als neue CEO der soH gewählt. Die soH hat einen Antrag auf Genehmigung der besonderen Anstellungsbedingungen gemäss § 21 Abs. 1 PRV eingereicht. Der Regierungsrat hat diese am 24. Oktober 2023 beschlossen.

Die neue CEO Franziska Berger war früher verfügbar als ursprünglich geplant. Ursprünglich war (aufgrund der sechsmonatigen Kündigungsfrist bei ihrem früheren Arbeitgeber) ein Stellenantritt auf 1. Mai 2024 geplant. Da sie entgegen der ursprünglichen Annahme bereits per Ende Dezember verfügbar war, haben der Verwaltungsrat und sie vereinbart, dass sie per Anfang Januar 2024 in der soH startet und ab 1. Februar 2024 die operative Leitung der soH als CEO übernimmt. Die Gründe für den früheren Arbeitsbeginn waren die laufende Diskussion über die Eigentümerstrategie des Kantons in Bezug auf die soH, die Anhandnahme der eigenen Unternehmensstrategie mit dem Ziel, diese bis 2025 zu finalisieren, die rasche Formulierung und Umsetzung des Ergebnisverbesserungsprogramms zur Stabilisierung der finanziellen Situation der soH sowie die anstehenden Stellenneubesetzungen in der Geschäftsleitung (Direktionen Bürgerspital Solothurn, Kantonsspital Olten, Psychiatrische Dienste).

4.2 Zu den Fragen

4.2.1 Zu Frage 1:

Was sind die genauen Details der Vereinbarung zwischen Martin Häusermann und der Solothurner Spitäler AG (soH) bezüglich der Weiterbezahlung seines Gehalts bis November?

Der Verwaltungsrat der soH nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die soH und Martin Häusermann haben am 25. Januar 2024 eine Aufhebungsvereinbarung per 30. November 2024 unter Berücksichtigung seiner vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist von sechs Monaten und seinem Restferienguthaben von 107 Tagen abgeschlossen.

Es wurde vereinbart, dass Martin Häusermann seine operative Verantwortung als CEO bis Ende Januar 2024 weiter wahrnimmt und diese per 1. Februar 2024 auf Franziska Berger übergeht.

Martin Häusermann wurde per 31. Januar 2024 (unter Berücksichtigung seiner vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist von sechs Monaten und seinem Restferienguthaben von 107 Tagen) von seiner Arbeitspflicht entbunden und bis zum Ende des Anstellungsverhältnisses per 30. November 2024 freigestellt. Die soH kommt bis zum Ende der Vertragsdauer für die arbeitgeberseitigen Sozialleistungen auf. Zudem wurde vereinbart, dass Martin Häusermann für die Zeitdauer vom 1. April 2023 bis 31. Januar 2024 (10 Monate) seinen Anspruch pro rata temporis auf einen Leistungsbonus ordentlich per 30. Juni 2024 ausbezahlt erhält. Mit Unterzeichnung und Erfüllung der Aufhebungsvereinbarung haben sich die Parteien per Saldo aller Ansprüche vollständig auseinandergesetzt.

4.2.2 Zu Frage 2:

Welche rechtliche Grundlage und Genehmigungsprozesse liegen dieser Vereinbarung zugrunde?

Als eigenständige Anstellungsbehörde stehen der soH laut § 19 Abs. 2 PRV insbesondere alle Befugnisse zu, welche die Personalgesetzgebung der Anstellungsbehörde zuweist. Sie kann somit wie vorliegend Austrittsvereinbarungen abschliessen und dadurch Anstellungen im gegenseitigen Einverständnis nach § 47 GAV (§ 29 Staatspersonalgesetz) beenden.

Der Verwaltungsrat der soH nimmt dazu wie folgt Stellung:

Gemäss dem zum Organisationsreglement des Verwaltungsrats in der letzten Fassung vom 29. Oktober 2020 gehörenden Funktionendiagramm liegt die Festlegung der Löhne und Entschädigungen (im vorgegebenen Rahmen des GAV und der Zuständigkeitsregelung) für den CEO in der Verantwortung des Verwaltungsratspräsidenten oder der Verwaltungsratspräsidentin. Der Verwaltungsrat wurde mündlich am 23. Januar 2024 informiert.

4.2.3 Zu Frage 3:

Welche Funktionszulagen und Zusatzvergütungen hat Martin Häusermann während seiner Amtszeit als CEO erhalten?

Der Verwaltungsrat der soH nimmt dazu wie folgt Stellung:

Martin Häusermann hat folgende Funktionszulagen pro Monat erhalten, weil er interimistisch zusätzliche anspruchsvolle Führungsfunktionen übernommen hat:

Beginn	Ende	Zulage	Betrag	Zweck
01.07.2014	31.12.2014	Funktionszulage	2'000.00	Leitung BSS
01.01.2015	31.07.2015	Funktionszulage	2'000.00	Leitung Ärztliche Direktion & BSS
01.09.2017	31.12.2018	Funktionszulage	5'000.00	Leitung BSS
01.01.2019	31.12.2019	Funktionszulage	5'000.00	Leitung BSS
01.01.2020	31.12.2022	Funktionszulage	3'461.55	Leitung MD
01.01.2023	31.12.2023	Funktionszulage	3'461.55	Leitung MD
01.01.2024	31.01.2024	Funktionszulage	3'461.55	Leitung MD

Zudem war Martin Häusermann Verwaltungsratsmitglied in der BIO AG. Das Honorar in Höhe von CHF 1'500 pro Jahr wird den Verwaltungsratsmitgliedern direkt überwiesen, weil sie ihre Aufgabe ausserhalb der Arbeitszeit der soH oder anderer Unternehmen, die sie vertreten, erbringen.

Für seine Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied der ROSOL AG erhielt Martin Häusermann ein Honorar in Höhe von CHF 12'000 pro Jahr, das der soH direkt überwiesen wurde. Sein Mandat als Verwaltungsratspräsident der MEDAG wurde nicht honoriert.

4.2.4 Zu Frage 4:

Warum wurden diese Zusatzvergütungen nicht explizit im Geschäftsbericht ausgewiesen?

Der Verwaltungsrat der soH nimmt dazu wie folgt Stellung:

Seit dem Geschäftsjahr 2018 werden die Entschädigungen an die Geschäftsleitungsmitglieder im Geschäftsbericht in der heutigen Form ausgewiesen. Eine Begründung lässt sich dem Protokoll der Sitzung des Verwaltungsrates vom 28. März 2019, bei welchem der Geschäftsbericht genehmigt worden war, nicht entnehmen.

4.2.5 Zu Frage 5:

Wurde eine Abgangsentschädigung gezahlt, und falls ja, auf welcher rechtlichen Grundlage?

Der Verwaltungsrat der soH nimmt dazu wie folgt Stellung:

Eine Abgangsentschädigung wurde weder beim Regierungsrat beantragt noch ausgezahlt.

4.2.6 Zu Frage 6:

Wie konnte Martin Häusermann ein so grosses Ferienguthaben ansammeln, und widerspricht dies den internen Reglementen?

Der Verwaltungsrat der soH nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Ferientage stammen mehrheitlich aus früheren Jahren. Der Abbau wurde mit Martin Häusermann an den Mitarbeitergesprächen thematisiert, war aber aufgrund der Arbeitslast von Martin Häusermann nicht mehr möglich. Aus verständlichen Gründen konnte Martin Häusermann während der Einrichtung und des Bezugs des Neubaus in Solothurn und während der Covid-Pandemie keine Ferien beziehen. § 105 Abs 1. GAV lässt grundsätzlich einen Übertrag von Ferientagen auf das Folgejahr zu.

4.2.7 Zu Frage 7:

Welche Massnahmen werden ergriffen, um zukünftig eine transparente und regelkonforme Darstellung der Gehälter und Zusatzvergütungen der Führungskräfte sicherzustellen?

Der Verwaltungsrat der soH nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der vom Regierungsrat verlangte Bericht zur Überprüfung der personalrechtlichen Bestimmungen wird aufzeigen, ob allenfalls Massnahmen angezeigt sind.

4.2.8 Zu Frage 8:

Welche Vorschläge gibt es zur Verbesserung der internen Kontrollen und der Governance-Strukturen innerhalb der soH?

Vgl. Antwort auf Frage 7.

4.2.9 Zu Frage 9:

Inwieweit war der Regierungsrat oder einzelne Regierungsmitglieder über die Gehaltspraktiken und die Abgangsvereinbarung von Martin Häusermann informiert oder involviert?

Das Finanzdepartement hat im Rahmen der Nachfolgeplanung das erste Mal Kenntnis davon erhalten, dass Martin Häusermann Funktionszulagen erhält und den Regierungsrat entsprechend informiert. Die Verantwortung für die rechtskonforme Zusprechung von Funktionszulagen des ehemaligen CEO der soH liegt beim Verwaltungsrat der soH. Der Regierungsrat kann zur erwähnten Austrittsvereinbarung keine Angaben machen. Denn weder der Regierungsrat noch einzelne Regierungsmitglieder oder das kantonale Personalamt waren involviert.

Vgl. dazu auch die Stellungnahme des Verwaltungsrates der soH in der Antwort auf Frage 2.

4.2.10 Zu Frage 10:

Welche Massnahmen werden ergriffen, um sicherzustellen, dass der Regierungsrat bei wichtigen Personalentscheidungen eingebunden wird?

Das kantonale Gesetz über das Staatspersonal, die dazugehörige Verordnung über das Personalrecht sowie der kantonale Gesamtarbeitsvertrag regeln die personalrechtlichen Rahmenbedingungen auch der Angestellten der soH. Verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung dieser Vorschriften ist der Verwaltungsrat der soH. Das soll grundsätzlich so bleiben. Nach Vorliegen des vom Regierungsrat verlangten Berichts wird zu prüfen sein, ob Massnahmen zur Sicherstellung der Transparenz gegenüber dem Regierungsrat, dem Parlament und der Öffentlichkeit erforderlich sind.

Der Verwaltungsrat der soH nimmt dazu wie folgt Stellung:

Über anstehende und laufende Neuwahlgeschäfte von Geschäftsleitungsmitgliedern wird die Vorsteherin des Departements des Innern in den bilateralen Gesprächen informiert.

Soll – wie im Fall des CEO – neben dem Grundlohn eine Marktlohnzulage ausgerichtet werden, um einen benchmark-gerechten Lohn zahlen zu können, sind die Anstellungsbedingungen unter Einbezug des Personalamtes dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Nach § 21 Abs. 1 PRV beschliesst der Regierungsrat die besonderen Anstellungsbedingungen für den CEO in Abweichung vom GAV auf Vorschlag der soH (§ 2 Abs. 3 und § 45^{bis} Abs. 2 StPG).

4.2.11 Zu Frage 11:

Wie hoch ist das Gehalt der neuen CEO Franziska Berger und wie verhält es sich im Vergleich zum Gehalt des ehemaligen CEO Martin Häusermann?

Der maximale Bruttolohn von Frau Franziska Berger, CEO soH, beträgt inkl. Marktlohnzulage Fr. 375'000.-. Der maximale Bruttolohn des ehemaligen CEO Martin Häusermann beträgt bzw.

betrug inkl. Marktlohnzulage Fr. 320'000.- plus Funktionszulagen gemäss Stellungnahme zu Frage 3. Eine Funktionszulage für die Leitung einzelner Medizinischer Dienste (Radiologie, Rettungsdienst) ist bei Franziska Berger nie zur Diskussion gestanden.

4.2.12 Zu Frage 12:

Gibt es Gründe für eine mögliche Gehaltserhöhung der neuen CEO im Vergleich zu ihrem Vorgänger?

Der Verwaltungsrat der soH hat die für das Amt des CEO notwendige Fach- und Managementenerfahrung abgeklärt und bestätigt. Um eine geeignete Persönlichkeit für diese Funktion gewinnen zu können und die Konkurrenzfähigkeit der soH zu wahren, ist das Einkommen der CEO den Marktgegebenheiten anzupassen. Die notwendigen Marktanalysen und Vergleiche mit anderen Spitälern wurden ebenfalls im Auftrag des Verwaltungsrates der soH vorgenommen und dem Regierungsrat zur Verfügung gestellt. Der Bruttolohn der CEO entspricht den heute geforderten Marktverhältnissen, um die Stelle besetzen zu können.

Der Verwaltungsrat der soH nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Lohnvereinbarung mit Martin Häusermann stammt aus dem Jahr 2013. Der Bruttolohn entspricht dem Lohn, den eine CEO oder ein CEO im Mittelland für die Führung einer der grossen kantonalen Spitalgruppen in der Schweiz gemäss Benchmark erwarten darf. Ohne Marktlohnzulage würde die soH keine Führungsperson für die operative Leitungsfunktion finden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Gesundheitsamt; EBE
Personalamt
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat